

Amtsblatt der Hochschule Augsburg

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
02.2022	09.03.2022	1-11	00.00.00.01-001

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Augsburg

Postanschrift:

Hochschule Augsburg
An der Hochschule 1
86161 Augsburg
E-Mail: info@hs-augsburg.de

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter
www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis:

1. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Hochschule Augsburg

2. Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Augsburg

3. Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Produktionstechnik“ an der Hochschule Augsburg

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Architektur an der Hochschule
Augsburg
vom 15. Februar 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der jeweils gültigen Fassung, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Masterstudiengangs Architektur. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsvertrag (BayStudAkkV) vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, GVBl 2001, S. 686 und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils gültigen Fassungen. ³Diese Studienprüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudiengangs Architektur.

**§ 2
Studienziel**

(1) Ziel des anwendungsorientierten Masterstudiums ist es, die Studierenden unter dem Leitbild der "gefragten Persönlichkeiten" der Hochschule Augsburg zur selbstständigen Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Architektur zu befähigen.

(2) ¹Der modular aufgebaute Masterstudiengang bereitet die Studierenden auf anspruchsvolle Berufsfelder in Architekturbüros, in der Privatwirtschaft, im öffentlichen Dienst oder in einer selbstständigen Tätigkeit vor. ²Ein breites Angebot an Wahlpflichtmodulen ermöglicht den Studierenden eine individuelle Vertiefung ihres Studiums. ³Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren sein. ⁴Es erfüllt ferner als konsekutiver Master in Kombination mit dem grundständigen BA Architektur der HSA die studienbezogenen Voraussetzungen für die Aufnahme in die deutschen Architektenkammern sowie die EU-Berufsanerkennungsrichtlinien.

**§ 3
Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Die Aufnahme des Masterstudiums ist jeweils zum Sommersemester und zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

(2) ¹Das Masterstudium Architektur wird in Vollzeit angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit. ²Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.

(3) Das Studium für den Masterstudiengang wird nach dem EuropeanCredit Transfer System (ECTS) mit insgesamt 90 Credit Points (CP) bewertet.

(4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Qualifikation für das Studium

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Architektur und für die Aufnahme des Studiums ist ein mit 210 Credit Points (CP) und einer Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossenes Studium der Architektur an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Wird ein ausländischer Hochschulabschluss nachgewiesen, ist die Abschlussnote bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen. ³Für den Fall, dass ein nicht vergleichbares Notensystem der Abschlussnote zugrunde liegt, erfolgt die Umrechnung nach der qualifizierten Bayerischen Formel.

(2) ¹Absolventen mit einer Qualifikation von mindestens 180 Credit Points (CP) und einer Gesamtnote „gut“ oder besser sind gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG zum Studium zuzulassen, wenn sie die fehlenden Credit Points (CP) binnen eines Jahres nach der Immatrikulation aus dem Studienangebot der Fakultät für Architektur und Bauwesen nachweisen. ²Die Immatrikulation erfolgt insoweit unter dem Vorbehalt der Nachqualifikation. ³Die Prüfungskommission legt fest, welche Module aus dem Bachelorstudiengang Architektur für die Nachqualifikation zu belegen sind. ⁴Die nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen sind bei max. einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzulegen. ⁵Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden Credit Points nachgewiesen sind.

(3) ¹Absolventen mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,5 werden ohne Eignungsverfahren zum Masterstudium zugelassen. ²Absolventen mit einer Prüfungsgesamtnote zwischen 1,6 und 2,5 haben die studiengangsspezifische Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 5 dieser Satzung nachzuweisen.

(4) ¹Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen nach Absatz 1 entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG. ² Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 4 Absatz 3 ist der/die Vorsitzende/r der Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit einem weiteren Mitglied der PK zuständig.

§ 5

Eignungsverfahren

(1) ¹Zur Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist berechtigt, wer sich gem. §§ 15 Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 1 der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfung in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg in der jeweils gültigen Fassung fristgerecht angemeldet hat.

(2) ¹Das Eignungsverfahren erfolgt aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, eines Portfolios bestehend aus mind. 3 Entwürfen und eines mind. 20-minütigen Eignungsprüfungsgespräches, dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. ²Nähere Einzelheiten werden in der Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt.

(3) ¹Durch das Eignungsprüfungsgespräch soll ermittelt werden, ob die Bewerber die studiengangsspezifische Eignung besitzen, um die Ausbildung zu einem klassisch praktizierenden Architekten erfolgreich abschließen zu können. ²Darüber hinaus sollen die Bewerber eine besondere Eignung in künstlerischer Hinsicht aufzeigen. ³Insgesamt sollen die Bewerber den Eindruck bestätigen, dass sie für den Studiengang die spezifische Eignung besitzen.

(4) ¹Das Eignungsprüfungsgespräch wird von zwei Professoren des Masterstudienganges bewertet, die durch die jeweilige Prüfungskommission bestellt werden. ²Das Eignungsprüfungsgespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

(5) ¹Die Gültigkeit eines erfolgreich absolvierten Eignungsnachweises beträgt zwei Jahre. ²Bei Nichtbestehen ist er maximal zweimal wiederholbar.

(6) ¹Über die Durchführung des Eignungsprüfungsgesprächs wird ein Protokoll angefertigt, welchem Tag und Ort des Eignungsprüfungsgesprächs, die Namen der beteiligten Prüfer, der Name des Bewerbers, die Auswahlkriterien und das Ergebnis des Eignungsprüfungsgesprächs zu entnehmen sind. ²Das Protokoll ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.

§ 6 Module und Prüfungen

(1) ¹Die Module, deren Zuordnung zu den Studiensemestern, deren SWS-Anzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die CPs sowie ggf. die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der APO der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. ²Pflichtmodule sind für alle Studierenden im Rahmen des Studiengangs fest vorgeschriebene Module. ³Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ⁴Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.

(3) Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(4) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei einer zu geringen Zahl an Teilnehmenden durchgeführt werden.

(5) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 7 Studienplan

Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Architektur und Bauwesen ein Modulhandbuch sowie einen Studienplan gem. § 8 APO.

§ 8 Prüfungskommission

¹Für den Masterstudiengang Architektur wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens drei professoralen Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Bauwesen besteht und vom Fakultätsrat bestellt wird. ²Der Fakultätsrat kann weitere Professorinnen oder Professoren der beteiligten Fakultäten als Mitglieder der Prüfungskommission benennen. ³Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder -kollegen beratend hinzuziehen. ⁴Das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Bauwesen. ⁵Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Masterarbeit

(1) ¹Das allgemeine Thema der Masterarbeit wird zu Beginn des dritten theoretischen Semesters ausgegeben. ²Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis, dass in Studienmodulen im Umfang von mindestens ~~45~~ 54 CP die Modulendnote „ausreichend“ oder besser erzielt wurde.

(2) Die Frist für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 15 Kalenderwochen.

(3) Die Masterarbeiten werden von den Prüfer:innen betreut.

(4) ¹Die Masterarbeit ist in einem Masterkolloquium persönlich zu präsentieren. ²Das Kolloquium wird bei der

Bewertung der Masterarbeit berücksichtigt.

(5) ¹Ein individuelles, von Studierenden vorgeschlagenes Thema ist alternativ zum allgemeinen Thema möglich. ²Dafür müssen die Studierenden zunächst eine:n Professor:in für die Betreuung gewinnen. ³Ein detailliertes Exposé (Umfang ca. 10 Seiten) ist der Prüfungskommission vorzulegen und muss von dieser akzeptiert werden. ⁴Die Prüfungskommission trifft die Entscheidung über die Genehmigung des Themas.

(6) ¹Die Masterarbeit ist dem Prüfer oder der Prüferin in Papierform wie auch digital zu übergeben. ²Die Abgabe wird mit Modellen unterstützt.

(7) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer oder Prüfer:innen in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und der Masterarbeit nach der Anzahl der zugeordneten Credit Points (CP) gewichtet.

(2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. §§ 7 Abs. 2 Satz 3, 11 Abs. 2 RaPO i.V.m. § 16 Ab. 1 und 13 APO in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen und endnotenbildenden und nicht endnotenbildenden Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Masterarbeit vom Prüfer oder der Prüferin mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 11

Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß den Anlagen zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

§ 12

Akademischer Grad

(1) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“, Kurzform: „M. A.“, verliehen. ²Die Verleihung des akademischen Grades setzt voraus, dass die Absolventen im grundständigen Hochschulstudium und in diesem Masterstudium zusammen insgesamt mindestens 300 Credit Points (CP) erworben haben.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in den Anlagen zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung mit sofortiger Wirkung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur vom 28. Januar 2014 in der Version der 5. Änderungssatzung vom 11. Juli 2017 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

(2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Fachsemester zum Sommersemester 2022 aufnehmen.

(3) Sie gilt ferner für die Studierenden, die dieses Studium im Masterstudiengang zwar vor dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 15.02.2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 18.02.2022.

Augsburg, 18.02.2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 18.02.2022 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.02.2022 durch Anschlag an der Hochschule und auf den Internetseiten bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.02.2022

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 15. Februar 2022**

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 5, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff., BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 17. September 2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird folgender neuer Absatz 5 hinzugefügt:

(5) In der Urkunde wird vermerkt, dass der Absolvent oder die Absolventin berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ zu führen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 15. Februar 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 17.02.2022.

Augsburg, den 18. Februar 2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Februar 2022 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Februar 2022 durch Aushang an der Hochschule und Veröffentlichung auf den Internetseiten der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Februar 2022.

**Studien- und Prüfungsordnung
für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Produktionstechnik“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 15. Februar 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1, Art. 43 Abs. 6, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 9 des Bayerischen Hochschulgesetzes BayHSchG vom 23. Mai 2006 in der jeweils aktuellen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren Hochschule Augsburg) gem. Art 16 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4141-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen.

§ 2

Studienziele

¹Das weiterbildende Zertifikatsstudium Produktionstechnik hat das Ziel, Absolventinnen und Absolventen von ingenieurtechnischen Bachelor-Studiengängen mit entsprechendem Spezialwissen im Bereich Produktion zu qualifizieren. ²Es leistet einen Beitrag zum lebenslangen Lernen, unterstützt Unternehmen und Mitarbeiter gleichermaßen, wettbewerbsfähig, innovativ und damit am Markt, aber auch in der Gesellschaft gefragt zu sein. ³Basis dieses Weiterbildungsangebots sind ein enger Bezug zu Wissenschaft und betrieblicher Praxis unter Einbeziehung moderner Lehr- und Lernformen. ³Technische Lösungen sollen möglichst allen Menschen weltweit ein gerechtes, gutes und gesundes Leben ermöglichen können. ⁴Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden dazu methodische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie praxisorientiertes Spezialwissen vermittelt. ⁵Darüber hinaus sollen selbständiges Arbeiten und fachübergreifendes Denken besonders gefördert werden. ⁶Schwerpunkt des Studiums ist es, die Studierenden für eine herausgehobene Tätigkeit in Entwicklung und Projektierung von Produktionssystemen sowie den Fabrikbetrieb zu qualifizieren. ⁷Hauptkompetenzen, die in diesem Studium vermittelt werden, sind:

- Sicherer Umgang mit zentralen Themen der Produktionsmanagements sowie der Produktionsplanung und -steuerung
- Breite Kenntnisse über Fertigungstechnologien
- Sicherer Umgang mit Methoden zur Automatisierung von Produktionssystemen und deren Auslegung
- Vertiefte Kenntnisse in der Werkstofftechnik
- Kenntnisse in der Analyse und Qualitätsbewertung von Produktionssystemen
- Sichere Anwendung digitaler Methoden für die Planung, Auslegung, Inbetriebnahme und Optimierung von Produktionssystemen

§ 3

Qualifikation für das Studium, Auswahlverfahren

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme in den Zertifikatsstudiengang Produktionstechnik ist ein abgeschlossenes Studium mit mindestens 180 Credit-Points (CP) in einem ingenieurtechnischen Studiengang (Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatronik, Technische Informatik, Wirtschaftsingenieurwesen oder verwandte Disziplin) mit einer Abschlussnote von 2,5 oder besser und erste Berufserfahrung in einem fachlich verwandten Bereich. ²Ein Studienabschluss gilt als ingenieurtechnisch, wenn folgende Mindestbedingungen erfüllt sind:

Bereich	Mindestanzahl Credit-Points
Mathem.-naturwiss. Grundlagen (Mathematik, Chemie, Physik)	15
Ingenieurwiss. Grundlagen (Mechanik, Festigkeitslehre, Maschinendynamik, Elektrotechnik und Elektronik, Fertigung und Produktion, Steuerungs- und Regelungstechnik)	15
Summe	30

³Das Gebot der Beweislastumkehr nach Art. 63 BayHSchG ist zu beachten.

⁴Hochschulabsolventen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen werden ebenfalls zugelassen. ⁶Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen nach Satz 1, Satz 2 und/oder Satz 5 vorliegen, obliegt der Prüfungskommission.

- (2) ¹Für Absolventen von Studiengängen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht gänzlich erfüllen, besteht die Möglichkeit zur Nachqualifikation. ²Bis zu 30 Credit-Points können innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Zertifikatsstudiums nachgewiesen werden.
- (3) ¹Die Nachqualifikation kann für Absolventen eines ingenieurtechnischen Bachelorstudiengangs durch Belegen von Wahlpflichtmodulen aus dem Katalog der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik für Bachelor- und/oder Masterstudiengänge erbracht werden. ²Für Absolventen sonstiger Studiengänge kann die Prüfungskommission ersatzweise einzelne Lehrveranstaltungen festlegen, die für die Nachqualifikation belegt werden müssen. ³Es können keine Module belegt werden, die bereits Gegenstand des Erststudiums waren. ⁴Die Zertifikatsprüfung ist im Übrigen erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden Credit-Points nachgewiesen sind.
- (4) ¹Das Zertifikatsstudium ist kostenpflichtig. ²Die näheren Einzelheiten hierzu werden vertraglich geregelt. ³Die Zulassung zum Studium gilt als erteilt, wenn zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der Hochschule Augsburg ein Vertrag nach § 7 dieser Satzung über die Durchführung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums zustande gekommen ist.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst 30 Credit-Points (nach dem European Credit Transfer System, ECTS). ²Ein Credit-Point entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Arbeitsstunden im Präsenz- und Selbststudium.
- (2) ¹Das weiterbildende Zertifikatsstudium Produktionstechnik wird als Teilzeitstudium geführt. ²Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. ³Studienbeginn ist jeweils zum Sommer- oder Wintersemester. ⁴Die Module sind so konzipiert, dass ein Beginn des Studiums im 1. oder 2. Studiensemester erfolgen kann.
- (3) Die Zuordnung der Module zu den Studiensemestern erfolgt im Studienplan, die Beschreibung der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen erfolgt im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Produktion.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass in jedem Semester sämtliche Module angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen

bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5

Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die Credit-Points sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 APO. ²Die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch.
- (2) Einzelne Lehrveranstaltungen, einschließlich Seminare, Projektarbeiten und Prüfungsleistungen, können auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 6

Prüfungsgesamtnote

Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet, in die alle Endnoten mit gleichem Gewicht eingehen

§ 7

Studienentgelte, Rechtsnatur des Studiums, endgültige Zulassung

¹Das Studium ist entgeltpflichtig. ²Die Ausgestaltung des Studiums erfolgt durch einen privatrechtlichen Studienvertrag. ³Die Teilnehmer am weiterbildenden Zertifikatsstudium sind endgültig zugelassen, wenn der Studienvertrag ausgehändigt wurde und vertragsgemäß die erste Zahlung eingegangen ist.

§8

Prüfungskommission

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau bestimmt eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die alle hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik sind. ²Der Fakultätsrat kann festlegen, dass die Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Maschinenbau die Aufgaben nach Satz 1 mit übernimmt.
- (2) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Verfahrens nach § 3 und 4. ²Sie kann dazu eine Zulassungskommission einsetzen, die aus drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik besteht.

§ 8
Studienplan, Modulhandbuch

Die zuständige Fakultät der Hochschule Augsburg erstellt zur Sicherstellung eines Lehrangebots einen Studienplan und ein Modulhandbuch gem. § 8 APO.

§ 9
Zertifikat, Abschlusszeugnis

Die Hochschule Augsburg stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Abschlusszeugnis sowie ein Zertifikat (Anlage 2 und 3) aus, wenn alle in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweise erfolgreich nachgewiesen und bestanden sind.

§ 10
Anwendung der Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die einschlägigen Vorschriften der RaPO vom 17. Oktober 2001 sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 15.02.2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 18.02.2022.

Augsburg, 18.02.2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 18.02.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.02.2022 durch Aushang an der Hochschule und auf deren Internetseiten bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.02.2022.